

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
02.12.1998	-	01.01.1999
19.12.2005	1(1), 7 (2)	20.12.2005

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadt Porta Westfalica

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. Seite 712) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 09.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck, Bestimmung und Rechtsform der Obdachlosenunterkünfte

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Porta Westfalica in folgenden Gebäuden Obdachlosenunterkünfte:

- Siedlung Mühlenbach 29

(2) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.

(3) Die Obdachlosenunterkünfte sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen (nicht rechtsfähige Anstalten). Das Benutzungsverhältnis richtet sich deshalb nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Grundsätze für die Unterbringung in den Unterkünften

(1) Mit der Einweisung obdachloser Personen in eine Obdachlosenunterkunft wird das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.

(3) Obdachlose Personen können in gemeinsam zu nutzende Räume eingewiesen werden.

(4) Obdachlose Personen haben keinen Anspruch auf eine Unterkunft eines bestimmten Standards und einer bestimmten Größe.

- (5) In Obdachlosenunterkünften untergebrachte Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um die Anmietung bzw. Zuteilung einer Wohnung zu bemühen. Sie sind verpflichtet, die Obdachlosenunterkunft zu räumen, sobald ihnen Wohnraum zur Verfügung steht oder gestellt wird.

§ 3

Aufsicht und Ordnung in den Obdachlosenunterkünften

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Beauftragte des Bürgermeisters sind berechtigt, zur Wahrnehmung dieser Aufgaben die Räume der Obdachlosenunterkünfte jederzeit zu betreten.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Bürgermeister bestimmten Personen das Betreten der Obdachlosenunterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Obdachlosenunterkünften gilt die vom Bürgermeister erlassene Benutzungsordnung, die bei der Einweisung ausgehändigt wird und zu deren Beachtung die eingewiesenen Personen und ihre Gäste verpflichtet sind.

§ 4

Beendigung der Unterbringung in den Obdachlosenunterkünften

- (1) Die Einweisung in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft kann auch gegen den Willen der eingewiesenen Personen aufgehoben werden, wenn
- a) eine Umsetzung in eine andere Obdachlosenunterkunft aus wichtigem Grund (z. B. auch Unterbelegung der bisherigen Unterkunft) geboten ist.
 - b) trotz Ermahnung nachhaltig gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung verstoßen wird, gemeinschaftswidriges Verhalten vorliegt oder Anlass zu Konflikten mit der Nachbarschaft gegeben wird.
 - c) die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren nicht erfüllt wird und ein Rückstand von mehr als 3 Monatsbeträgen besteht.
 - d) anderweitig Wohnraum zur Verfügung steht oder gestellt wird.
 - e) die Unterkunft seit einem Zeitraum von mehr als 14 Tagen nicht zum Wohnen oder Schlafen genutzt wird.

§ 5

Regelungen beim Auszug aus einer Obdachlosenunterkunft

- (1) Die eingewiesenen Personen haben beim Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt die Unterkunft auf Kosten der Eingewiesenen räumen. Dabei hat die Stadt nur die Verpflichtung, solche Gegenstände zu verwahren, die

nach ihrer Einschätzung noch einen besonderen Wert haben und deshalb ggf. auch von ihr zur Deckung der entstehenden Kosten noch verwertet werden können.

- (2) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der von ihr verwahrten oder in Verwahrung gegebenen Gegenstände.
- (3) Eine Verpflichtung zur Verwahrung für Gegenstände von Wert besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten. Danach können die Gegenstände nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NW zur Deckung rückständiger Gebühren und Kosten verwertet werden.
- (4) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen werden durch Bescheid gegen die zahlungspflichtigen Personen festgesetzt.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Von den Personen, die in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht sind, werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Soweit Personen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden, sind sie Gesamtschuldner.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr sind Art, Ausstattung und Nutzungsfläche der benutzten Räume.
- (2) Für die Obdachlosenunterkünfte beträgt die monatliche Gebühr in dem Haus

Siedlung Mühlenbach 29	7,16 €/qm Wohnfläche
------------------------	----------------------
- (3) Nebenkosten für Wasser, Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung und Schornsteinreinigung sind in der Gebühr enthalten. Soweit Strom und Gas über eine besondere Zähluhr entnommen werden, wird der Verbrauch dem Benutzer durch das Gas- und Elektrizitätswerk berechnet. Ist kein separater Stromzähler vorhanden, wird eine monatliche Pauschale von 12,78 € pro Person erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist für die Dauer der tatsächlichen Unterbringung zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Einweisung in die Unterkunft; sie endet mit der Aufhebung des Benutzungsverhältnisses, spätestens aber mit der endgültigen Räumung der Unterkunft. Bei der Inanspruch-

nahme einer Unterkunft nur für Tage werden je Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühren berechnet.

- (5) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus – erstmalig bis zum 5. des auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Monats – an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Porta Westfalica vom 23. März 1983 und die Gebührenordnung für die Obdachlosenunterkünfte für die Stadt Porta Westfalica vom 23. März 1993 in der z. Z. geltenden Fassung außer Kraft.